



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf

entsprechend § 23b BImSchG (BGBl. 2016 Teil I Nr.57 vom 06.12.2016) und § 18 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12.BImSchV) (BGBl. 2017 Teil I Nr.13 vom 20.03.2017) im Baugenehmigungsverfahren zum Neubau eines Tankdienstlagers auf dem Grundstück Frachtstraße 5, Düsseldorf.

Die

Flughafen Düsseldorf Tanklager GmbH
Flughafenstraße 120
40474 Düsseldorf

hat die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Tankdienstlagers (Az.: 31-BA-0679/14) auf dem Grundstück Frachtstraße 5 in Düsseldorf beantragt. Die Baugenehmigung wurde am 26.08.2015 erteilt.

Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) hätte bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Art. 15 dieser Richtlinie, der Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit enthält, ist seit dem 01.06.2015 - damit zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung - unmittelbar in Deutschland anzuwenden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im damaligen Baugenehmigungsverfahren nicht durchgeführt und ist daher nachzuholen.

Die Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales Recht ist mittlerweile erfolgt.

Im Bundesgesetzblatt I vom 06.12.2016, Nr. 57, wurde das Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie bekannt gemacht („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“). Die dazu gehörige 12. Störfallverordnung, die u.a. konkretisierende Regelungen zu der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, wurde im Bundesgesetzblatt I vom 20.03.2017, Nr.13, bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll daher entsprechend diesen Vorschriften erfolgen.

Dieser Öffentlichkeitsbeteiligung werden der Bauantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, und die erteilte Baugenehmigung beigefügt. Die Bauantragsunterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen betreffend das Bauvorhaben:

- Antrag vom 14.03.2014 (Eingang am 25.03.2014)
- Standortpläne/ Karten
- Betriebsbeschreibung
- Sicherheitsdatenblätter
- Beschreibung der Betriebszustände
- Bauvorlagen TL-Gebäude
- Bauvorlagen FE-Gebäude

- Bauvorlagen Pumpenstation
- Anschlussplanung der Gebäude
- Bauvorlagen Tanks und Ein- und Auslagerungen
- Bauvorlagen Kesselwagenentladestation
- Brandschutzkonzept vom 17.03.2014
- Aussagen zur Altlastensituation
- Behördliche Stellungnahmen (Kampfmittel und Deutsche Flugsicherung)
- Explosionsschutz- und Sicherheitskonzeptkonzept vom 24.02.2014
- Schallimmissionsprognose M94 110/1 vom 27.01.2014
- Unterlagen zur Störfall-Verordnung
- Unterlagen zur Beleuchtung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Düsseldorf, 25.04.2017

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Bauaufsichtsamt

Im Auftrag

Lappeßen
(Amtsleiterin)

Die Vorhabenunterlagen liegen in der Zeit von 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017 bei der Stadt Düsseldorf, Bauaufsichtsamt, Brinkmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, Zimmer 3104, während der Dienststunden

(montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Personen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können ab dem 02.05.2017 bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 16.06.2017, bei der

Stadt Düsseldorf
Bauaufsichtsamt
Brinkmannstraße 5
40225 Düsseldorf

schriftlich Einwendungen erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen.

III.

Über die Zulässigkeit des Bauvorhabens und den Bestand der erteilten Baugenehmigung wird nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen durch die Stadt Düsseldorf entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

IV.

Durch die Einsichtnahme in die Vorhabenunterlagen, Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 02. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 1, EG
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 02. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. OG
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Sportausschuss

Mittwoch, 03. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 1, EG
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 03. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Judith Sporken,
Tel: 89-96844

Kulturausschuss

Donnerstag, 04. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 1, EG
Schriftführer: Bernhard Zimmermann,
Tel: 89-96114

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung des städtischen Aufstallungsgebotes für Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde aufgrund von §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes § 13 (1) der Geflügelpest-Verordnung, § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen NRW folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

I.

Die am 01.04.2017 (Beschränkung des städtischen Aufstallungsgebotes auf die für Düsseldorf ausgewiesenen Restriktionsgebiete) öffentlich bekannt gemachte tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit aufgehoben.

Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie Tauben können wieder ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

In NRW ist seit dem 15.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln und seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden. In den im Rahmen eines Wildvogelmonitorings im Stadtgebiet seither untersuchten Proben war der Erreger der Geflügelpest nicht nachzuweisen. Die Gefahr eines Eintrags des Erregers aus den Wildvogelhabitaten in Hausgeflügelhaltungen ist aufgrund der saisonalen Veränderungen (Ende des Wildvogelzuges, wärmeres und lichter Klima) so gering einzuschätzen, dass eine Aufhebung

des noch bestehenden Aufstallungsgebotes angezeigt ist.

Hinweise

Wer Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dieses dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, Telefon 0211 – 89 93242, Telefax 0211 – 89 29 126, E-Mail: [HYPERLINK \"mailto:veterinaer@duesseldorf\"](mailto:HYPERLINK \) veterinaeramt@duesseldorf.de, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Die Meldeverpflichtung der Geflügelhaltung bei der Tierseuchenkasse NRW ([HYPERLINK \"http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/\"](http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/) <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>, Kontakt: Telefon: 0251 28982-0, Fax: 0251 28982-30, E-Mail: [HYPERLINK \"mailto:tierseuchenkasse@lwk.nrw.de\"](mailto:HYPERLINK \)) bleibt hiervon unberührt.

Zur Früherkennung der Geflügelpest sind Geflügelhalter verpflichtet, das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenza-Virus durch einen Tierarzt ausschließen zu lassen, falls

- in einem Gänse- oder Entenbestand innerhalb von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % auftreten,
- in anderen Geflügelbeständen innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens drei Tieren

bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten oder es zu einer erheblichen Veränderung der Gewichtszunahme oder Legeleistung kommt.

Auf die Einhaltung der für Geflügelhaltungen > 1000 Stück Geflügel bzw. gewerbliche Geflügelhalter gemäß den §§ 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und der für Geflügelhaltungen > 1000 Stück Geflügel gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 geltenden Biosicherheitsmaßnahmen wird besonders hingewiesen.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, Ulmenstraße 215, 40468 Düsseldorf, eingesehen werden.

Im Auftrag

Klaus Meyer
Amtstierarzt
der Landeshauptstadt
Düsseldorf

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 29.03.2017 zu Ord.-Nr. 33/74

betreffend die Grundstücke

**Torfbruchstraße, Karlsbader Straße
Gemarkung Gerresheim Flur 20 Flurstück 335**

**Torfbruchstraße, Karlsbader Straße
Gemarkung Gerresheim Flur 20 Flurstück 337**

Torfbruchstraße 309

Gemarkung Gerresheim Flur 20 Flurstück 339

ist am 28.04.2017 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 28. April 2017

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

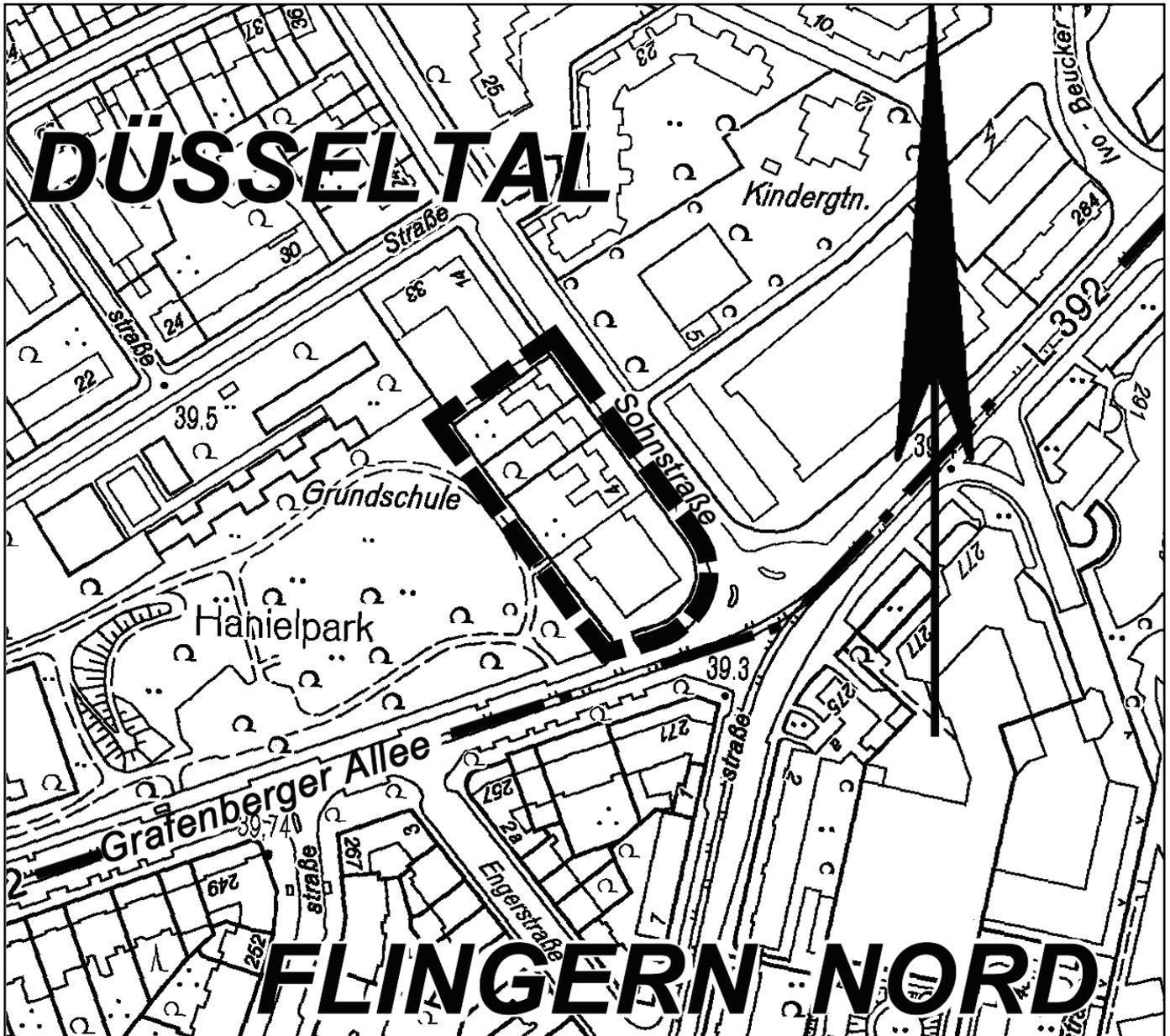
Dumont-Lindemann-Archiv Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figuren, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

**Hofgärtnerhaus
Jägerhofstraße 1
Tel. 89-96130**

**dienstags bis sonntags
13.00 bis 20.30 Uhr,
samstags 13.00 bis 17.00 Uhr.**

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB



(Stadtbezirk 2)

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 22.03.2017 beschlossen hat, dass der nachstehend aufgeführte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll:

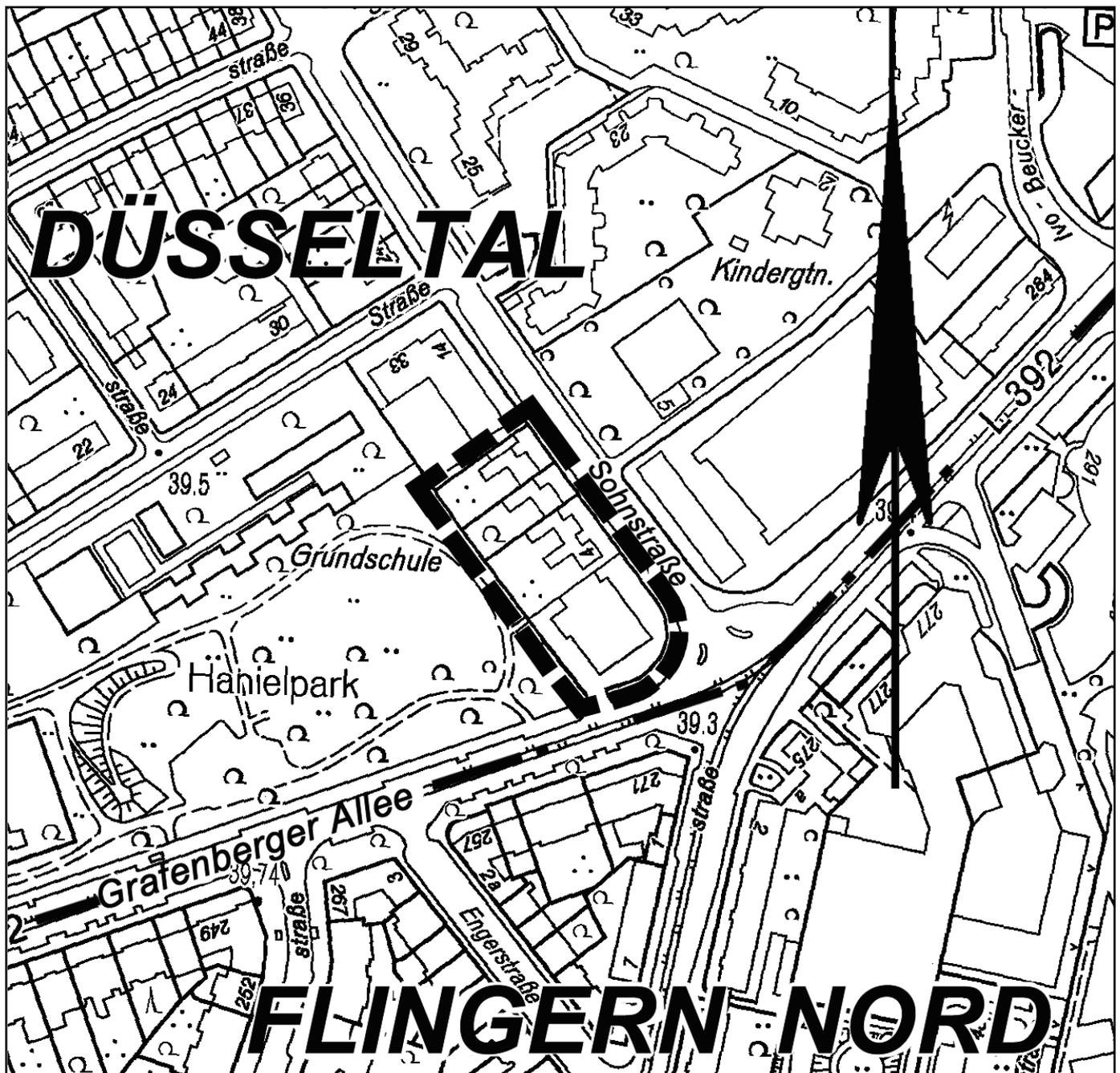
Bebauungsplan Nr. 02/010 - Östlich Hanielpark / Sohnstraße -
Gebiet etwa zwischen dem Grundstück Sohnstraße 12, der Sohnstraße, der Grafenberger Allee und dem Hanielpark

Düsseldorf, 20. April 2017
61/12-B-02/010

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin)

Stadtplanung zur Diskussion



(Stadtbezirk 2)

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen dem Grundstück Sohnstraße 12, der Sohnstraße, der Grafenberger Allee und dem Hanielpark einen Bausatzplan der Innenentwicklung aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Dienstag, dem 9. Mai 2017,
Beginn: 18.00 Uhr,
in der Aula der Thomas-Edison-Realschule,
Schlüterstraße 18 / 20,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Stadtbahnlinien Nr. U73 und U83
- Haltestelle „Engerstraße“
Straßenbahnlinie Nr. 709
- Haltestelle „Engerstraße“
Buslinien Nr. 725 und 737
- Haltestelle „Daimlerstraße“
Buslinie Nr. 738
- Haltestelle „Rosmarinstraße“

Ein entsprechender Plan kann vom 02.05.2017 bis einschl. 24.05.2017 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 20.04.2017
61/12-B-02/010

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

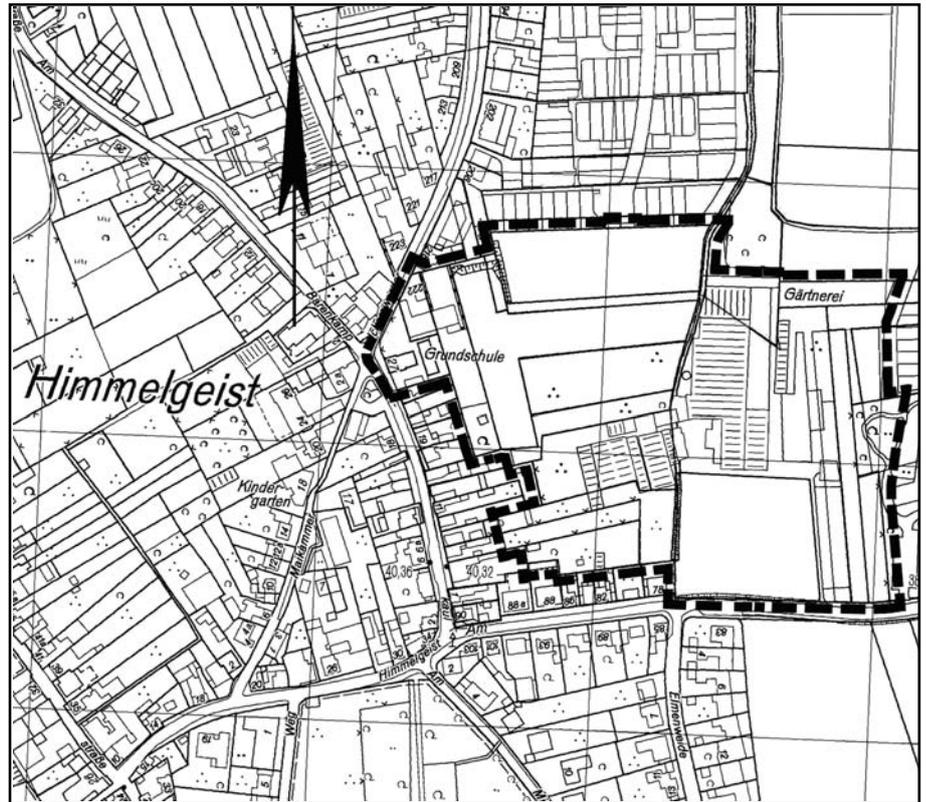
Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in seiner Sitzung am 06.04.2017 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 09/006 - Am Scheitenwege-Süd -

Gebiet östlich der Straße „Steinkaul“ und nördlich der Straße „Am Steinebrück“



(Stadtbezirk 9)

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 09/006 - Am Scheitenwege-Süd - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 19. April 2017
61/12-B-09/006

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



**GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.**

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

DUSSELDORF

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0578 3153 SB 61 vom 08.03.2017 an Gigi Piperea, Strada Luminisului 7 Sektor 4, 040701 Bucuresti, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0623 6814 SB 55 vom 04.04.2017 an Martin Thomas, c/o Bostonair Group Limited, Norwood, HU17 9ET Beverley, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0627 0150 SB 57 vom 03.04.2017 an Jeremy Boyce, Broxhill Road, RM4 1QH Romford, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0617 7826 SB 62 vom 10.03.2017 an Albert Chakalov, Ul. Beli Lom 2A, 999 Shumen, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0148 1109 SB 111 vom 03.04.2017 an Murat Berisa, Kurt-Tucholsky-Straße 14, 40595 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0601 3661 SB 120 vom 06.03.2017 an Patrick De Roover, Bosstraat 88, 9111 Belsele, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0573 9855 SB 112 vom 21.03.2017 an Masoud Delawae, Willem Lodewykstraat 31 a, 8471 BK Wolvega, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0442 2998 SB 121 vom 06.03.2017 an Jeroen Sanders, Paradijslaan 135, 5611 KM Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0629 1149 SB 120 vom 04.04.2017 an Janusz Stanislaw Rozalski, Krablerstraße 12, 45326 Essen

des Bescheides 5329 0005 0148 4116 SB 11 vom 07.04.2017 an Marian-Claudiu Popa, Gerresheimer Straße 41, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0617 4975 SB 13 vom 22.03.2017 an Zorica Gjorcheva, Ul. Cvetan Dimov 2-2/2, 1430 Kavadarci, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 0624 8146 SB 16 vom 13.03.2017 an Dimcho Marinov, Garnstraße 51, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 0620 7865 SB 08 vom 13.03.2017 an Marius Pop, Spinnereistraße 27, 47805 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 0616 6603 SB 08 vom 15.03.2017 an Jose Faria, Campilhos, 8375-021 Sao Bartolomeu de Messines, Portugal

des Bescheides 5327 0005 0620 6575 SB 08 vom 20.03.2017 an Rutger J G Hoogwijk, Het Heuveltje 25, 7573 DA Oldenzaal, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0593 9625 SB 08 vom 14.03.2017 an Jian Shuang Zhu, c/Calderon de la Barca 371-2, 08917 Badalona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 0623 7837 SB 09 vom 16.03.2017 an Kostyantyn Karanda, Avenida das Comunidades Europ. 206, 2750-659 Cascais, Portugal

des Bescheides 5327 0005 0573 5140 SB 64 vom 28.02.2017 an Manuel Macedo, Rua Carlos Botelho No. 4, 4B, 1900-115 Lisboa, Portugal

des Bescheides 5327 0005 0619 4771 SB 03 vom 17.03.2017 an Rachid Zourbaze, Herentalsebaan 55 0101, 2100 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0622 1000 SB 11 vom 15.03.2017 an Murat Soyly, Nieuwe Kuilenweg 4BU15, 3600 Genk, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0581 8968 SB 65 vom 03.03.2017 an Joi Pur An, Rijksweg 99, 5941 AB Velden, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0141 6609 SB 11 vom 03.03.2017 an Nikolay Chernyakov, Göttinger Chaussee 277, 30459 Hannover

des Bescheides 5327 0005 0620 7180 SB 65 vom 14.03.2017 an Girish B Bhadoria, Van Breestraat 195 2, 1071 ZN Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0638 3728 SB 111 vom 18.04.2017 an Davidmr Bibby, Foulston Avenue 155, PL5 1HS Plymouth, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0594 3002 SB 114 vom 23.02.2017 an Vincent Ende, lange Begijnhof 1, 2011 HH Haarlem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0461 8655 SB 112 vom 27.03.2017 an Eugenio Ciro Calandra, 8 Pietro da Cortona, 00196 Rom, Italien

des Bescheides 5327 0005 0499 2697 SB 117 vom 19.04.2017 an Miklos Kallai, Oststraße 35, 52351 Düren

des Bescheides 5327 0005 0620 3711 SB 122 vom 22.03.2017 an Zakaria El Yaoubi, C. la Puente 2-4, 28400 Ma-Colado, Spanien

des Bescheides 5191 0000 2000 0135 SB 80 vom 04.04.2017 an Birtolon Circiumaru, Kölner Straße 357, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0583 1298 SB 62 vom 19.04.2017 an Thomas Stefan Eigen, St-John-Street 13-14, 41759 Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0627 0168 SB 57 vom 13.04.2017 an Jeremy Boyce, Gales Green High Street Shipton-Under-Wychwood, OX76 Chipping Norton, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0139 1720 SB 54 vom 23.03.2017 an Rob Demandt, Eeckersteghe 9, 5101 KZ Elstoo, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0615 6926 SB 01 vom 09.03.2017 an Erhan Alici, Thomas Vincidorstraat 3, 5622 BK Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0571 8726 SB 01 vom 13.03.2017 an Dmitri Uzun, Lege 6, 1000 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 0612 6059 SB 59 vom 01.03.2017 an Harald Hoevenaer, Burgemeester Lambooylaan 25, 1217 LC Hilversum, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0627 2608 SB 55 vom 10.04.2017 an Huseyin Ungan, 15 Fenton Close, E8 3AF London, Großbritannien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40223 Düsseldorf, Zimmer 1.062, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Düsseldorf ist in 316 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (Ausnahme siehe Ziffer 5). Dabei soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden und ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
4. Der amtliche Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem unter Angabe des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils den Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist.

Auf dem Stimmzettel kann nur jeweils ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis (schwarz) und ein Wahlvorschlag für eine Landesliste (blau) gekennzeichnet werden.

Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel von dem Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel geben lassen.

5. Wer mit Wahlschein wählen will, muss bei der Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen und erhält neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der Antrag kann schriftlich mittels Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder auch formlos oder persönlich beim Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40179 Düsseldorf und auch per Fax Nr. 0211/89-33923 oder per Online-Antrag auf der Internetseite www.duesseldorf.de bis Freitag, den 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zugelassen. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landtagswahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Gemäß § 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel für die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahren in 5 Gruppen ausgegeben.

Die Ausgabe dieser Stimmzettel erfolgt in den nachstehend aufgeführten Stimmbezirken:

1508	2307	3108	5302	5501
6206	6304	6409	7106	8207
8211	9102	9109.		

8. Gemäß § 31a Landeswahlordnung (LWahlO) werden alle Wahlberechtigten, insbesondere behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung durch das auf der Wahlbenachrichtigung angegebene Rollstuhlfahrer-Symbol über einen behindertengerechten Zugang zum Wahllokal informiert.

Das vor Angabe des Wahlraums aufgeführte Symbol  bedeutet, dass dieses Wahllokal über einen behindertengerechten Zugang verfügt.

Ist dieses Symbol wie angegeben durchgestrichen , so verfügt dieses Wahllokal über keinen behindertengerechten Zugang.

- Es besteht aber die Möglichkeit,
- a. die Stimmabgabe per Briefwahl vorzunehmen, oder
 - b. die Stimmabgabe in einem behindertengerechten Wahllokal seines Landtagswahlkreises auszuüben.

In diesen Fällen muss ein Wahlschein, wie unter Ziffer 5 angegeben, beantragt werden.

Auskunft über ein entsprechend zugängliches Wahllokal ist beim Amt für Statistik und Wahlen unter Telefon-Nr. 89-93368 zu bekommen. Diese Angaben stehen auch im Internet unter der Adresse www.duesseldorf.de.

Stark sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte können sich an die Landesgeschäftsstelle der Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen, unter Telefon-Nr. 01805-666 456 oder 02159-9655-0 wenden und Wahlhilfen kostenlos beantragen, mit denen sie in ihrem zuständigen Wahllokal ohne Hilfe einer anderen Person wählen können.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Technischen Verwaltungsgebäude, II. Bauabschnitt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, zusammen.

Düsseldorf, den 13. März 2017

Der Kreiswahlleiter
Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Mai wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 2. Mai, 10 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Kasernenstraße 6. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025573.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 3. Mai, 14 bis 15 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Dienstag, 9. Mai, 15 bis 17 Uhr, im "zentrum plus"/Deutsches Rotes Kreuz, Jahnstraße 47. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 3849199 oder 0172/9293658.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 17. Mai, 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zen-

trum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677111.

Dienstag, 30. Mai, 14.30 bis 15.30 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 503129.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 8. Mai, 10 bis 12 Uhr, in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-93015. Außerhalb der Sprechstunden unter 0172/2425491.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Dienstag, 23. Mai, 15 bis 17 Uhr, im Seniorenclub "St. Bruno", Kalkumer Straße 60. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0177/3230023.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 23. Mai, 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 4. Mai, von 10.30 bis 11.30 Uhr, im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-93388.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 4. Mai, 10.15 Uhr bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Arbeiter-Samariter-Bund, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172/2666450.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Montag, 8. Mai, 11 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erlers-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6025478.

DIE FAMILIENKARTE.

Ein Projekt der familienfreundlichen Landeshauptstadt Düsseldorf.

:DÜSSELDORF

www.duesseldorf.de/familienkarte
Hotline 0211.89-99051

www.duesseldorf.de